



Satzung und Ordnungen



Geschäftsstelle:

Wolfratshauser Straße 151
81479 München

Bankverbindung:

Förderkreis Pfadfinderstamm Albatros e. V.
IBAN Nr.: DEXX 70XX 0000 0003 66XX XX

Vereinsregister-Nr.:

VR 17081 beim Amtsgericht München Registergericht

Vorstand:

Kristina Wirth (1. Vorstand)
Sarah Maier (2. Vorstand)
Bettina Bourhenne (Kassenwart)
Carmen Schmidt (Schriftführer)
E-Mail: fkalbatros@cliffblue.com

© Förderkreis Pfadfinderstamm Albatros e.V., 2017



Satzung

Sofern in der nachfolgenden Satzung und den hierauf beruhenden Ordnungen für Personen männliche Bezeichnungen gewählt wurden, gelten diese gleichermaßen für weibliche Personen und können in der jeweils entsprechenden weiblichen Form verwendet werden

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „Förderkreis Pfadfinderstamm Albatros e.V.“.
- (2) Sitz des Vereins ist München.
- (3) Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts München eingetragen (VR 17081).
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die materielle, personelle und ideelle Förderung des „Bund der Pfadfinderinnen & Pfadfinder Stamm Albatros e.V.“ (BdP Stamm Albatros e.V.) in München.

Dazu wird der Verein in folgender Weise tätig:

- Als reiner Förderverein im Sinne des § 58 Nr. 1 der Abgabenordnung (AO) durch Mittelbeschaffung und Mittelweiterleitung an den BdP Stamm Albatros e.V. für dessen steuerbegünstigte Zwecke.
- Als Förderer von Jugendhilfe, Jugendfürsorge und Erziehung. Der Verein veranstaltet hierzu erlebnispädagogische Projekte für Kinder und Jugendliche, die er eigenständig, im Auftrag des BdP-Stammes Albatros e.V. oder in Kooperation mit diesem ausführt. Hierzu zählen insbesondere Umweltaktionen, Wanderungen, Spieltage, Jugendfahrten und Jugendlager, handwerkliche, musische und kulturelle Projekte.
- Als beauftragter Unterstützer des BdP-Stammes Albatros e.V. bei dessen Vereinsaktivität und Öffentlichkeitsarbeit.
- Durch die Bereitstellung oder Verwaltung von Räumen, Gebäuden und Grundstücken mit festem und beweglichem Inventar, von Zelt- und Gruppenmaterial sowie von Fahrzeugen und Büromaschinen.

- (3) Der Verein ist überkonfessionell. Er ist nicht an politische Parteien oder an Interessengruppe gebunden und wahrt richtungspolitische Neutralität.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf



Personen nicht durch Ausgaben, die seinem Zweck nicht entsprechen oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

- (5) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Die Mitgliedschaft setzt Volljährigkeit voraus.
- (2) Die Mitgliedschaft kann bestehen als
- ordentliches Mitglied,
 - förderndes Mitglied,
 - Ehrenmitglied.
- (3) Der Mitgliedsantrag ist schriftlich zu stellen. In dem Antrag ist anzugeben, ob die Mitgliedschaft als ordentliches oder als förderndes Mitglied beantragt wird. Verschiedene Formen der Mitgliedschaft sind nicht gleichzeitig zulässig. Juristische Personen können nur fördernde Mitglieder werden.
- (4) Die Umwandlung einer ordentlichen oder fördernden Mitgliedschaft in die jeweils andere Form der Mitgliedschaft kann auf schriftlichen Antrag des Mitglieds nach Maßgabe der Satzung durch den Vorstand erfolgen.
- (5) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vereinsvorstand auf Grundlage der Aufnahmeordnung des Vereins.
- (6) Die Ehrenmitgliedschaft können Mitglieder sowie Nichtmitglieder erwerben, sofern es sich um volljährige natürliche Personen handelt. Die Ehrenmitgliedschaft kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung einer Person angeboten werden, die auf Grund besonderer Verdienste für den Verein oder für die Verwirklichung des Vereinszweckes hervorgetreten ist. Ehrenmitglieder sind ordentlichen Mitgliedern gleichgestellt, sofern in dieser Satzung nichts Abweichendes geregelt ist.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch:
- Vereinsaustritt des Mitglieds;
 - Vereinsausschluss des Mitglieds;
 - Streichung des Mitglieds aus der Mitgliederliste aufgrund Beitragsrückstandes;
 - Tod des Mitglieds.
- (2) Der freiwillige Austritt des Mitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Verein. Er wird mit Zugang der Austrittserklärung wirksam.
- (3) Der Ausschluss eines Mitglieds erfolgt in folgenden Fällen:
- Wenn das Mitglied den Vereinsinteressen zuwiderhandelt oder das Ansehen des Vereins schädigt, insbesondere durch Verletzung des Grundsatzes der politischen oder religiösen Toleranz oder der Neutralität des Vereins,
 - im Falle der Mitgliedschaft oder Mitarbeit in einer Partei oder in einer Vereinigung, die Ausländerfeindlichkeit, Fremdenhass, Rassismus, Nationalismus oder Intoleranz gegenüber Andersdenkenden verbreitet,
 - im Falle einer offenkundigen Ablehnung der offenen Gesellschaftsordnung oder



- Wenn, im Falle kinderschutzrechtlicher Belange das Mitglied den wiederholten Aufforderungen des Vorstandes zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses gem. §§ 30, 30 a Bundeszentralregistergesetz nicht nachkommt oder darin kinderschutzrelevante Eintragungen festzustellen sind. Über den Ausschluss eines Vereinsmitglieds entscheidet der Vereinsvorstand auf Grundlage der Ausschlussordnung des Vereins. Der Ausschluss wird mit Zugang der Mitteilung wirksam.
- (4) Die Streichung des Mitglieds aus der Mitgliederliste aufgrund Beitragsrückstandes erfolgt, sobald das Mitglied mit mehr als 6 Monaten mit der Zahlung des fälligen Jahresbeitrages in Rückstand ist. Über die Streichung des Vereinsmitgliedes aus der Mitgliederliste entscheidet der Vereinsvorstand auf Grundlage der Ausschlussordnung des Vereins. Er wird mit Zugang der Mitteilung wirksam.
- (5) Ein ausgeschiedenes Mitglied hat keine Ansprüche an das Vereinsvermögen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Rechte und Pflichten der Mitglieder ergeben sich aus dieser Satzung. Jedes Mitglied und die Organe des Vereins haben die Satzung, die Ordnungen und die Beschlüsse der satzungsgemäßen Organe des Vereins zu beachten.
- (2) Jedes Mitglied hat Beiträge zu entrichten. Der Mitgliedsbeitrag wird jährlich erhoben und zum 1. Januar des jeweiligen Jahres fällig. Bei Neueintritt ist der Erstbeitrag innerhalb von 30 Kalendertagen nach der Aufnahme fällig. Über die Höhe des Mitgliedsbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung. Näheres regelt die Beitragsordnung des Vereins. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- (3) Ordentliche Mitglieder sind zur aktiven Mitwirkung an der Arbeit des Vereins und zur Förderung des Vereinszweckes nach besten Kräften verpflichtet. Jedes ordentliche Mitglied hat das Recht, an den Wahlen der satzungsmäßigen Organe des Vereins mitzuwirken.
- (4) Fördernde Mitglieder unterstützen den Verein ideell und materiell. Sie haben einen von der Mitgliederversammlung festgesetzten jährlichen Förderbeitrag zu entrichten; für den Beitrag gilt Abs. 2 entsprechend. Fördernde Mitglieder können an Versammlungen beratend teilnehmen.
- (5) Sämtliche Mitglieder haben den Vorgaben des Bundeskinderschutzgesetzes zu entsprechen (§ 72a SGB VIII). Sie sind verpflichtet, dem Vorstand auf dessen Aufforderung hin ein erweitertes Führungszeugnis gem. §§ 30, 30a Bundeszentralregistergesetz vorzulegen (Vorlagepflicht).

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung,
- der Vereinsvorstand.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist oberstes beschlussfassendes Organ des Vereins. Sie tagt nicht öffentlich. Der Vorstand kann im Einzelfall Nichtmitglieder zulassen.



- (2) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Sie wird vom Vorstand unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung schriftlich einberufen. Die Einladung in Textform durch Versendung von E-Mails genügt. Die Ladungsfrist beträgt vier Wochen. Sie beginnt mit der Einladung an die Mitglieder durch Aufgabe zur Post bzw. durch Absendung der E-Mail. Die Einladung gilt als zugegangen, wenn sie fristgerecht an die dem Vorstand zuletzt bekannte Post- bzw. E-Mail-Adresse des Mitglieds abgeschickt wurde. Ort und Zeit der Mitgliederversammlung sind im Rahmen der Möglichkeiten so festzulegen, dass möglichst alle Mitglieder die Möglichkeit der Teilnahme haben.
- (3) Der Vorstand ist verpflichtet, die Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt oder dies das Interesse des Vereins erfordert.
- (4) Ordentliche Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung das Sitz-, Antrags- und Stimmrecht sowie das aktive und passive Wahlrecht. Fördernde Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung das Rederecht; ein Antrags-, Stimm- oder Wahlrecht steht ihnen nicht zu.
- (5) Der Vorstand stellt allen Mitgliedern die Tagesunterlagen zu Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich zur Verfügung. Er legt die Tagesordnung fest. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen dem Vorstand mit Begründung mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich zugegangen sein. Danach eingehende Anträge werden in der nächsten Versammlung behandelt, wenn die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt. Verspätet eingegangene Satzungsänderungsanträge können frühestens auf der nächsten Mitgliederversammlung behandelt werden.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 30 % der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins anwesend sind.
- (7) Fehlt die Beschlussfähigkeit, so kann der Vorstand unmittelbar im Anschluss an die Mitgliederversammlung eine wiederholende Mitgliederversammlung durchführen, die unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Voraussetzung hierfür ist, dass der Vorstand in der Ladung auf die Möglichkeit und die Voraussetzungen der sich unmittelbar anschließenden Mitgliederversammlung hingewiesen hat, und die in der Ladung angegebene Tagesordnung unverändert bleibt. Andernfalls ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen, die unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist in der Ladung hinzuweisen. Für die Ladung gilt im übrigen § 7 (2) entsprechend.
- (8) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorstand, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorstand oder einem anderen Vorstandsmitglied als Versammlungsleiter geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter aus dem Kreis der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (9) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden von dem Protokollführer protokolliert. Der Protokollführer wird aus dem Kreis der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder von der Mitgliederversammlung gewählt. Das Protokoll wird vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter unterzeichnet und den Mitgliedern übermittelt (Textform genügt). Über Einwände gegen den Inhalt entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.
- (10) Die Art der Abstimmung legt der Versammlungsleiter fest. Auf Antrag eines anwesenden Stimmberechtigten Mitglieds erfolgt die Abstimmung schriftlich und geheim. Das Stimmrecht ist persönlich und unmittelbar wahrzunehmen. Stimmrechtsübertragungen oder Bevollmächtigungen sind nicht zulässig.



(11) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere

- Beschluss über verspätet eingereichte Anträge
- Beschlussfassungen über Maßnahmen im Interesse des Vereinszwecks,
- Erlass und Änderung der Satzung und der Vereinsordnungen,
- Wahl, Abwahl und Nachwahl von Vorstandsmitgliedern,
- Wahl und Abwahl von zwei Kassenprüfern,
- Wahl des Protokollführers und ggf. Versammlungsleiters
- Anbieten von Ehrenmitgliedschaften,
- Festlegung der Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge für ordentliche und fördernde Mitglieder,
- Genehmigung des Haushaltsplans, des Wirtschaftsplans und Jahresabrechnung,
- Entlastung des Vorstandes,
- Genehmigung der Versammlungsprotokolle,
- Entscheidung über die Auflösung des Vereins,
- weitere Beschlussfassung nach Einspruch eines Mitgliedes gegen den Vorstandsbeschluss über dessen Ausschluss.

(12) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der in der Versammlung abgegebenen Stimmen (Stimmenmehrheit). Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben. Im Falle einer Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(13) Eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen ist erforderlich

- zur Änderung der Satzung,
- zur Änderung der Vereinsordnungen
- zur Zulassung eines verspätet eingereichten
- Antrags bzw. eines Dringlichkeitsantrags,
- zum Angebot einer Ehrenmitgliedschaft,
- zur Abberufung eines Vorstandsmitglieds oder Kassenprüfers aus wichtigem Grund,
- zur Auflösung des Vereins.

(14) Im Übrigen gilt bei Wahlen die Wahlordnung des Vereins.

§ 8 Vorstand:

(1) Der Vorstand besteht aus vier Personen, die folgende Vorstandsämter ausfüllen:

- 1. Vorstand,
- 2. Vorstand,
- Schatzmeister,
- Schriftführer.

Die Vorstandsämter müssen von unterschiedlichen Mitgliedern besetzt sein.

(2) Vorstandsmitglieder müssen ordentliche Mitglieder sein. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung einzeln und für eine Amtszeit von jeweils zwei Jahren gewählt. Die Wahl erfolgt durch Beschlussfassung der Mitgliederversammlung. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode vorzeitig aus, so hat die Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen zu wählen. Die Nachwahl erfolgt entweder in der laufenden



Mitgliederversammlung nach Dringlichkeitsantrag, andernfalls in einer weiteren Mitgliederversammlung, die der Vorstand innerhalb von zehn Wochen nach Ausscheiden des Vorstandsmitglieds einzuberufen und durchzuführen hat. Sollte innerhalb von acht Wochen nach dem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds eine Mitgliederversammlung stattfinden, kann die Nachwahl ergänzend auf deren Tagesordnung gesetzt werden. Darüber müssen die Mitglieder spätestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich informiert werden. Bis zur Nachwahl führt der Vorstand die Geschäfte in der verbliebenen Besetzung weiter.

- (4) Die Abwahl eines Vorstandsmitglieds aus wichtigen Gründen ist jederzeit durch Beschluss der Mitgliederversammlung möglich. Zu den wichtigen Gründen zählen insbesondere grobe Pflichtverletzungen oder der Mangel ordnungsgemäßer Geschäftsführung.
- (5) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam berechtigt. Im Innenverhältnis entscheiden die Vorstandsmitglieder gemeinsam.
- (6) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Hierzu gehören insbesondere
 - Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
 - Einberufung der Mitgliederversammlung
 - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - Aufstellung eines Haushaltsplanes, eines Wirtschaftsplanes und der Jahresrechnung
 - Buchführung des Vereins und Erstellung eines Jahresberichts
 - Übertragung und Entzug von bestimmten Aufgaben an Dritte
 - Gestaltung, Abschluss, Änderung und Kündigung von Verträgen
 - Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern
 - Umwandlung von Mitgliedschaften nach Maßgabe der Satzung.
- (7) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die von der Mitgliederversammlung erlassen wird. Er kann bestimmte Aufgaben Dritten übertragen und wieder entziehen.

§ 9 Kassenführung

- (1) Die zur Erreichung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden vorrangig aus Mitgliedsbeiträgen und Spenden aufgebracht.
- (2) Der Schatzmeister führt über die Finanzgeschäfte Buch und erstellt eine Jahresrechnung. Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert von über 500,- Euro bedürfen der schriftlichen Zustimmung eines weiteren Vorstandsmitglieds. Der Schatzmeister gewährt den übrigen Vorstandsmitgliedern jederzeit Einsicht in die Unterlagen und informiert sie über das Finanzgeschehen des Vereins, die Kassenführung sowie den Erwerb, Nachweis und Verbleib von Vermögenswerten des Vereins. Die Jahresrechnung ist der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.
- (3) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer. Die Wahl erfolgt durch Beschlussfassung der Mitgliederversammlung. Kassenprüfer können nur Personen - auch Nichtmitglieder- werden, die nicht zugleich Vorstandsmitglied sind. Die Amtszeit



der Kassenprüfer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die Kassenprüfer prüfen gemeinsam die Jahresrechnung, die Kassenführung, den Erwerb, Nachweis und Verbleib von Vermögenswerten und die allgemeine Geschäftsführung des Vorstandes. Sie erstatten der Mitgliederversammlung jährlich darüber Bericht und empfehlen ihr gegebenenfalls die Entlastung des Vorstandes. Für die Abwahl von Kassenprüfern gilt vorstehend § 8 (4).

§ 10 Vereinsordnungen

Der Verein und seine Organe geben sich aufgrund dieser Satzung Ordnungen, die von der Mitgliederversammlung zu beschließen sind.

§ 11 Redaktionelle Änderungen

Der Vorstand ist berechtigt, redaktionelle Änderungen an Satzung und Ordnungen, die weder Inhalt noch Sinn betreffen, vorzunehmen. Er muss alle Änderungen protokollieren und der nächsten Mitgliederversammlung mitteilen.

§ 12 Auflösung des Vereins

- (1) Bei Auflösung des Vereins oder Entziehung seiner Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an den BdP Stamm Albatros e.V. unter der Auflage, es alsbald, ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken zuzuführen. Sollte der BdP Stamm Albatros e.V. oder ein Rechtsnachfolger zu diesem Zeitpunkt nicht mehr existieren, fällt das Vermögen unter gleicher Auflage an den BdP Landesverband Bayern.
- (2) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anders beschließt, werden die Mitglieder des Vorstands zu Liquidatoren bestimmt.



Die vorstehende Satzung wurde auf der
Gründungsversammlung am 23. 09. 2000, dem 1. BdP-Pfadfindertag,
in München-Solln beschlossen

und am 07. 12. 2000 ins Vereinsregister beim Amtsgericht München
unter VR 17081 eingetragen.

Geändert in der Jahreshauptversammlung am 01. Juli 2006 in München-Solln.

Redaktionell angepasst durch die Eintragung des BdP Stammes Albatros ins Vereinsregister
beim Amtsgericht München am 10. Mai 2010 als „BdP Stamm Albatros e.V.“.

Geändert in der Jahreshauptversammlung am 20. Oktober 2015 in München-Solln.

Geändert in der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 01. Juni 2017 in München-Solln.

Geändert in der Jahreshauptversammlung am 28. September 2017 in München-Solln.



Ordnungen

1. Aufnahmeordnung

Basierend auf § 3 der Vereinssatzung regelt die Aufnahmeordnung das Verfahren für die Aufnahme der Mitglieder.

§ 1. Die interessierte natürliche oder juristische Person reicht den schriftlichen Aufnahmeantrag bei der Geschäftsstelle oder beim Vorstand ein.

§ 2. Der Vorstand entscheidet über die Annahme des Antrages auf der nächsten Vorstandssitzung, spätestens jedoch 30 Kalendertage nach Antragseingang. Der Antragsteller wird in schriftlicher Form über Annahme bzw. Ablehnung des Antrages informiert.

§ 3. Mit Eingang des ersten Mitgliedsbeitrages werden die vollen Rechte des Mitglieds wirksam.

2. Ausschlussordnung

Basierend auf § 4 der Vereinssatzung regelt die Ausschlussordnung das Verfahren für den Ausschluss von Mitgliedern.

§ 1. Der Antrag auf Ausschluss eines Mitglieds kann von jedem ordentlichen Mitglied oder einem Ehrenmitglied des Vereins gestellt werden. Er muss eine Begründung enthalten und wird in schriftlicher Form beim Vorstand eingereicht.

§ 2. Der Vorstand entscheidet innerhalb von 30 Kalendertagen über den Ausschlussantrag. Das Mitglied und ggf. dessen gesetzlicher Vertreter sind vor einem Ausschlussverfahren vom Vorstand anzuhören.

§ 3. Der Vorstand teilt dem Mitglied unter Angabe von Gründen das Ergebnis des Ausschlussverfahrens schriftlich mit.

§ 4. Innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang des Ausschlusses (Datum des Poststempels) kann das Mitglied beim Vorstand schriftlich hiergegen Einspruch erheben. Der Vorstand muss den Einspruch auf der nächstfolgenden Mitgliederversammlung einbringen. Die Mitgliederversammlung entscheidet durch weiteren Beschluss über den Ausschluss.

§ 5. Bis zur Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung ruhen die Mitgliedsrechte des Mitglieds, insbesondere das Vorstandsamt sowie die Teilnahmeberechtigung am Vereinsleben.

§ 6. Kommt im Falle kinderschutzrechtlicher Belange ein Mitglied der Aufforderung des Vorstands zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses nicht nach, so kann der Vorstand dem Mitglied eine weitere angemessene Frist zur Vorlage setzen. Nach Ablauf dieser zweiten Frist kann der Vorstand den Ausschluss des Mitglieds beschließen. Dem Vorstand stehen die Rechte gemäß vorstehend § 5 zu.

3. Beitragsordnung

Basierend auf § 5 der Vereinssatzung regelt die Beitragsordnung das Verfahren für die Beitragserhebung von Mitgliedern.

§ 1. Der Verein erhebt einen jährlichen Mitgliedsbeitrag.

§ 2. Die Beitragshöhe richtet sich nach der Art der Mitgliedschaft gemäß der Beschlussfassung der letzten Mitgliederversammlung.

§ 3. Hat ein Mitglied trotz Fälligkeit nicht bezahlt, ruht die Vereinsmitgliedschaft bis zur vollständigen Beitragszahlung. Hat das Mitglied den Jahresbeitrag sechs Monate nach Fälligkeit nicht entrichtet, so wird es von der Mitgliedsliste gestrichen.



4. Wahlordnung

Basierend auf § 7 der Vereinssatzung regelt die Wahlordnung das Verfahren für die Durchführung von Wahlen.

- § 1. Die Wahlkommission ist für die satzungsgemäße Durchführung der Wahlen verantwortlich. Die Mitgliederversammlung wählt zwei anwesende Mitglieder als Wahlkommission.
- § 2. Die Wahlkommission zählt die abgegebenen Stimmen aus, stellt das Ergebnis fest und bestätigt die satzungsgemäße Durchführung.
- § 3. Aktive oder passive Briefwahl sind nicht zulässig. Mit Einverständnis der Mitgliederversammlung eine passive Briefwahl zugelassen werden. Dazu muss dem Vorstand vor Beginn der Wahl die schriftliche und unterschriebene Erklärung über Kandidatur und Annahme der Wahl im Falle der Wahl vorliegen.
- § 4. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden nicht gezählt. Bei Stimmengleichheit gelten Wahlanträge als abgelehnt. Die Mitgliederversammlung entscheidet in diesem Fall, ob eine erneute Wahl sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt durchgeführt wird.

5. Geschäftsordnung

Basierend auf § 8 der Vereinssatzung bildet die Geschäftsordnung den Rahmen für die Organisation der Arbeit des Vorstandes.

- § 1. Vorstandssitzungen sind nichtöffentlich. Der Vorstand ist jedoch berechtigt, Gäste zuzulassen. Die Vorstandssitzungen finden regelmäßig, mindestens jedoch alle drei Monate, statt.
- § 2. Alle Beschlüsse des Vorstandes werden protokolliert. Jedes Mitglied hat das Recht, Einsicht in die Protokolle zu nehmen. Die Genehmigung des Protokolls einer Vorstandssitzung erfolgt jeweils auf der nächsten Vorstandssitzung.
- § 3. Mündliche Abstimmungen außerhalb der Vorstandssitzungen werden im Protokoll der nächsten Vorstandssitzung festgehalten.
- § 4. Die Beschlussfähigkeit des Vorstandes ist gegeben, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- § 5. Beschlüsse des Vorstandes werden in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit gefasst. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Stimmübertragung ist unzulässig. Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet der 1. Vorstand und bei dessen Abwesenheit der 2. Vorstand.
- § 6. Beschlüsse des Vorstandes werden rechtswirksam durch Unterschrift der Vorstandsmitglieder auf dem Protokoll bzw. durch deren schriftliche Bestätigung per Brief, Fax oder E-Mail.
- § 7. Verfügt der Vorstand über weniger als drei Mitglieder, so müssen alle Beschlüsse durch die nächste Mitgliederversammlung bestätigt werden.
- § 8. Bei Rücktritt des gesamten Vorstandes führt der bisherige Vorstand die Geschäfte bis zur Neuwahl weiter.

6. Archivordnung

- § 1. Der Schriftführer des Vereins führt das Archiv des Vereins. Das Archiv ist untergebracht im Stammesheim des BdP Stammes Albatros e.V. Wolfratshauserstraße 151 in 81479 München. Vor ihrer Archivierung werden alle Dokumente und Unterlagen des Vereins beim Schriftführer gesammelt und hinterlegt.
- § 2. Im Fall der Auflösung des Vereins geht das Gesamtarchiv des Vereins mit allen Unterlagen und Dokumenten unter Beachtung datenschutzrechtlicher Vorgaben in das Staatsarchiv München über.



Beschlossen in der Jahreshauptversammlung am 20. Oktober 2015 in München-Solln.